

RS OGH 2018/5/17 12Os123/11x (12Os124/11v, 12Os125/11s, 12Os126/11p, 12Os127/11k, 12Os128/11g, 12Os1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.05.2018

Norm

JGG §13 Abs1 A

1. JGG § 13 heute
2. JGG § 13 gültig ab 01.01.1989

Rechtssatz

Im Fall einer nach §§ 31, 40 StGB notwendigen Bedachtnahme auf ein Vorurteil ist ein Ausspruch nach § 13 Abs 1 JGG unzulässig, weil auf Basis eines für angemessen erachteten Schuldspruchs unter Vorbehalt der Strafe eben keine höhere Strafe als die im früheren Urteil verhängte Sanktion auszusprechen wäre. In diesen Fällen ist gemäß § 40 StGB von der Verhängung einer Zusatzstrafe abzusehen. Im Fall einer nach Paragraphen 31, 40, StGB notwendigen Bedachtnahme auf ein Vorurteil ist ein Ausspruch nach Paragraph 13, Absatz eins, JGG unzulässig, weil auf Basis eines für angemessen erachteten Schuldspruchs unter Vorbehalt der Strafe eben keine höhere Strafe als die im früheren Urteil verhängte Sanktion auszusprechen wäre. In diesen Fällen ist gemäß Paragraph 40, StGB von der Verhängung einer Zusatzstrafe abzusehen.

Entscheidungstexte

- RS0127273">12 Os 123/11x
Entscheidungstext OGH 18.10.2011 12 Os 123/11x
- RS0127273">12 Os 42/18w
Entscheidungstext OGH 17.05.2018 12 Os 42/18w

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2011:RS0127273

Im RIS seit

23.12.2011

Zuletzt aktualisiert am

16.07.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at